

Satzung des SV Blau-Gelb Berlin e. V.



Inhalt

§1.	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§2.	Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit	2
§3.	Gliederung	3
§4.	Mitgliedschaft	3
§5.	Verlust der Mitgliedschaft	3
§6.	Beiträge, Gebühren, Rechte und Pflichten	4
§7.	Organe	4
§8.	Mitgliederversammlung	4
§9.	Stimmrecht und Wählbarkeit	5
§10.	Vorstand	6
§11.	Abteilungen	6
§12.	Kassenprüfung	7
§13.	Jugendarbeit	7
§14.	Ehrenmitglieder und Ehrungen	7
§15.	Haftung	7
§16.	Datenschutz im Verein	8
§17.	Auflösung	8
§18.	Inkrafttreten und Sonstiges	8

Berlin, den 27.03.2026

Satzung des SV Blau-Gelb Berlin e. V.

§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Am 10. Juli 1990 wurde der SV Blau-Gelb Berlin gegründet. Er trat die Rechtsnachfolge der 1951 gegründeten BSG Tiefbau Berlin an.
2. Der SV Blau-Gelb Berlin e. V. ist im Amtsgericht Berlin-Charlottenburg im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Berlin (Registernummer: 95 VR 11538).
3. Das Geschäftsjahr umfasst ein Kalenderjahr.

§2. Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Körperkultur und Sport. Dieses Anliegen wird insbesondere verwirklicht, durch die Pflege des Kinder- und Jugendsports und des leistungsorientierten Breitensports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Fußball, Hockey, Boxen, Gewichtheben und Allgemeinsport
 - b) die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Seniorensports
 - c) die Berechtigung der Mitglieder, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen
 - d) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
 - e) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - f) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - g) die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - h) die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - i) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände
 - j) die Förderung sportlicher Aktivität und Teilhabe am Sport bestimmter Zielgruppen wie z. B. Menschen mit Fluchterfahrung, Migrationsgeschichte
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig.

Die Organe des Vereins (§ 7) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft Vorstand des Vereins. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein räumt allen Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte und gleichen Zugang zu allen Ämtern ein. Er fördert eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen im organisierten Sport, wahrt den Grundsatz parteipolitischer sowie konfessioneller Neutralität und vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Er verurteilt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen. Er tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen und bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu freiheitlich demokratischen Grundsätzen bekennen.

Der Verein tritt jeglicher Diskriminierung – insbesondere aufgrund von Geschlecht, geschlechtlicher Identität, sexueller Identität, Geschlechtsausdruck, körperlicher Merkmale, gesellschaftlicher Stellung, sozialer Herkunft, physischer/psychischer Einschränkung oder Behinderung, Staatsangehörigkeit, ethnischer Zugehörigkeit oder Herkunft, Religion, Weltanschauung sowie Alter – entschieden und aktiv entgegen.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist und wirkt aktiv an der Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Sport mit. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und setzt sich für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen ein.

4. Berufssport ist mit den Grundsätzen unvereinbar.

Satzung des SV Blau-Gelb Berlin e. V.

§3. Gliederung

1. Der Verein ist in die Abteilungen Allgemeinsport, Boxen, Fußball, Gewichtheben und Hockey gegliedert. Die Sportlerinnen und Sportler nehmen am Wettkampfbetrieb ihrer Fachverbände teil und führen hierfür ein regelmäßiges Training durch. Ihnen werden ganzjährig in allen Altersklassen unter fachkundiger Anleitung Betätigungsmöglichkeiten geboten.

Weitere Abteilungen können im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet werden.

§4. Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder Abteilungsvorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären.

Es gilt eine Probezeit von 6 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen in Vorstand oder Abteilungsvorstand bekleiden. Nach Ablauf der Probezeit wird das Mitglied automatisch ordentliches Mitglied, sofern die Mitgliedschaft nicht durch den Vorstand oder Abteilungsvorstand innerhalb der Probezeit gekündigt wurde. Eine Verkürzung oder der Entfall der Probezeit (z. B. bei Wiedereintritt) kann durch den Vorstand beschlossen werden.

2. Kursteilnehmer gelten nicht als Mitglieder bzw. Vereinsangehörige im Sinne der Satzung.
3. Aktive Mitgliedschaften (vollumfängliche Nutzung des Sportangebotes) können durch die Abteilungsvorstände in passive Mitgliedschaften (allgemeine Mitgliedschaft ohne aktive Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb) umgewandelt werden, wenn Mitglieder einer aktiven Teilnahme am Vereinsleben, wie Trainings-/ Spielbetrieb, über einen längeren Zeitraum nicht nachkommen. Das Mitglied bzw. seine gesetzlichen Vertreter werden darüber schriftlich informiert. Eine Rückumwandlung ist möglich.
4. Änderungen der Bankverbindung sowie der Adress- und Kommunikationsdaten sind dem Verein unverzüglich selbstständig mitzuteilen.
5. Die Mitgliedsdaten aus dem Aufnahmeantrag werden maschinell, unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gespeichert und nur für Vereinszwecke genutzt.

§5. Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Löschung des Vereins
2. Der Austritt muss dem Vorstand oder Abteilungsvorstand gegenüber nachweisbar schriftlich erklärt werden. Die Schriftform erfüllen ein unterschriebener Brief (persönliche Übergabe an den Vorstand oder postalisch an die Geschäftsstelle/ Vereinsanschrift) oder eine E-Mail an postfach@svblaugelb.de mit eindeutigem Absender.

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende. Eine kürzere Frist kann der Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. schwere Krankheit, Wohnortwechsel in anderes Bundesland) gewähren. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

3. Ein Mitglied kann vom Vorstand oder Abteilungsvorstand ausgeschlossen werden, wegen:
 - a) Erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Grundsätze (insbesondere §2 Punkt 3)
 - b) Zahlungsrückständen von mehr als 3 Monaten
 - c) Eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - d) Unehrener Handlungen.

Satzung des SV Blau-Gelb Berlin e. V.

Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen.

4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§6. Beiträge, Gebühren, Rechte und Pflichten

1. Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Aufgaben und Zwecke Wirtschaftsmittel. Dazu erhebt er von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren wird in den Mitgliederversammlungen der jeweiligen Abteilungen festgelegt und als Beitragsordnungen der Abteilungen beschlossen. Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge und Gebühren den Abteilungsvorständen so zu empfehlen, dass der wirtschaftliche Bestand der Abteilungen und des Vereins vorausschaubar gesichert ist.

In begründeten Fällen hat der Vorstand des Vereins ein Vetorecht gegenüber den in den Mitgliederversammlungen der Abteilungen beschlossenen Beitrags- und Gebührenordnungen.

3. Der Abteilungsvorstand wird ermächtigt, einzelne Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen, sofern die Haushaltslage der Abteilung das zulässt.
4. Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.1. bzw. 31.7. halbjährlich im Voraus fällig und werden per Lastschrift eingezogen (gemäß §4 Punkt 1 dieser Satzung). Kosten für nicht vollziehbare Abbuchungen oder Rücklastschriften trägt das jeweilige Mitglied.

In Ausnahmefällen kann der Abteilungsvorstand mit dem Mitglied eine andere Beitragszahlweise vereinbaren, bei der die Beiträge ebenfalls laufend im Voraus zu bezahlen sind.

5. Angeschaffte und zugewendete Vermögenswerte sind Eigentum des Vereins und müssen inventarisiert werden.
6. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
7. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Gemeinschaft verpflichtet.

§7. Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Ausschüsse
2. Die Organe der Abteilungen sind:
 - a) die Abteilungs-Mitgliederversammlung
 - b) der Abteilungsvorstand
3. Die Organe des Vereins führen ihre Geschäfte nach der für sie maßgebenden Ordnung.

§8. Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstands
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Auflösung des Vereins

Satzung des SV Blau-Gelb Berlin e. V.

2. Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre, möglichst im 1. Quartal statt. Sie ist mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter.

Form der Einladung:

- a) Bekanntmachung auf der Homepage der jeweiligen Abteilungen
- b) Ersatzweise schriftlich per Brief oder E-Mail (für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse/ E-Mailadresse aus.)

Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- a) Auf schriftlichen Antrag 1/3 der Mitglieder oder
- b) Auf Beschluss des Vorstandes

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit, die Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind ungültig.

Bei Wahlen sowie Beschlussanträgen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden das beschließt. Blockwahlen sind auf Antrag der Wahlleitung / Versammlungsleitung und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

Anträge können vom Vorstand und von jedem erwachsenen Mitglied (§ 4 Punkt 1) unter Angabe des Namens gestellt werden. Sie müssen begründet werden und sind dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

5. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden.

Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Kommunikation aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

7. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
- a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§9. Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
5. Mitglieder innerhalb der Probezeit sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar, siehe §4 Punkt 1.

Satzung des SV Blau-Gelb Berlin e. V.

§10. Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden (Präsident)
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - c) dem Schatzmeister (Hauptkassierer)

Dem Schatzmeister obliegt die Kassenführung.

2. Im Rechtsverkehr wird der Verein durch mindestens zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
3. Dem Vorstand gehören weiterhin an:
 - a) der Schriftführer
 - b) der Jugendleiter
 - c) die Vorsitzenden der jeweiligen Abteilungsvorstände (Abteilungsleiter)

Diese Aufgabenbereiche können auch von den in §10 Punkt 1 bezeichneten Verantwortlichen mit übernommen werden.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

6. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
7. Kann ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtsperiode sein Amt nicht mehr ausüben, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

Erfolgt eine kommissarische Berufung in den vertretungsberechtigten/geschäftsführenden Vorstand nach §26 BGB, mit Stimmrecht in den Vorstandssitzungen und Vertretungsbefugnissen im Außenverhältnis, muss eine Registrierung beim Vereinsregister erfolgen.

Soll diese Person nur die Aufgaben wahrnehmen, ohne den Status eines Vorstandsmitgliedes nach §26 BGB, dann ist das nicht erforderlich.

8. Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
9. Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich oder redaktionell erforderlich sind oder werden, ist der Vorstand ermächtigt.
10. Der Vorstand kann Beisitzer als beratende Mitglieder befristet oder für die Dauer der Legislatur berufen, um gezielte fachliche bzw. personelle Unterstützung zu erhalten. Beisitzer sind nicht stimmberechtigt.

§11. Abteilungen

1. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsvorstand geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
2. Die Abteilungen verwalten sich fachlich und finanziell im Rahmen ihres Budgets selbständig und haben quartalsweise mit dem Schatzmeister abzurechnen.
3. Abteilungsvorstände sind gegenüber dem Vorstand zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Vorschriften des § 8 der Satzung. Das Protokoll der Abteilungsversammlung ist dem Vorstand kurzfristig zuzuleiten.
5. Die Verwendung der den Abteilungen zugewiesenen Finanzmittel kann jederzeit auf Weisung des Vorstandes unter Hinzuziehung des Abteilungsleiters geprüft werden.

Satzung des SV Blau-Gelb Berlin e. V.

- Die Abteilungen können in Abstimmung mit dem Vorstand mit anderen Vereinen kooperieren und sich lokalen übergeordneten Dachverbänden anschließen.

Die Abteilungsvorstände müssen arbeitsfähig sein und sollten in der Regel mindestens bestehen aus:

- dem Leiter
 - dem Schriftführer
 - dem Jugendwart
- Die Mitglieder der Abteilungsvorstände werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ihrer Abteilung gewählt und abberufen. Für die Wahlen gelten ebenfalls die Regelungen des § 8 der Satzung.
 - Die Auflösung oder Abtrennung einer Abteilung kann nicht allein durch Beschlussfassung der Abteilung erfolgen. Derartige Absichten sind an den Vorstand heranzutragen und einer Beschlussfassung zuzuführen. Eine Abteilung gilt als aufgelöst, wenn dazu im Vorstand eine 2/3 Mehrheit zustande kommt.

§12. Kassenprüfung

- Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei Kassenprüfer wählen. Die Wahl erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Werden keine Kassenprüfer gewählt, kann die Mitgliederversammlung die Prüfung der Kassengeschäfte einem externen Sachverständigen (z. B. Steuerberater) übertragen. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Prüfung erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit und die Übereinstimmung der Ausgaben des Vereins und seiner Abteilungen mit den Beschlüssen der Organe. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- Stellen die Prüfungen Unregelmäßigkeiten fest oder ergeben sich Bedenken gegen die Wirtschaftlichkeit oder Zweckmäßigkeit, ist dem Vorstand sowie der Leitung der geprüften Abteilung hierüber kurzfristig schriftlich Bericht zu erstatten. Der Vorstand hat unverzüglich über den Bericht zu urteilen und mit entsprechenden Beschlüssen zu handeln. Kassenprüfer nehmen an dieser Sitzung beratend teil. Über das Ergebnis ist kurzfristig ein Protokoll zu fertigen.
- Der Finanzbericht des Vereins ist von einem Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

§13. Jugendarbeit

- Die Jugend des Vereins ist in den jeweiligen Abteilungen des Vereins organisiert und genießt in allen Ebenen unseres Vereins besondere Priorität.
- Der Jugendbereich der jeweiligen Abteilungen führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung in Abstimmung mit dem Jugendleiter des Vorstandes und dem Abteilungsvorstand selbständig.

Der Jugendbereich der jeweiligen Abteilungen entscheidet über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften. Er wird durch den Jugendwart des Abteilungsvorstands geleitet.

§14. Ehrenmitglieder und Ehrungen

- Der Vorstand hat das Recht, hervorragende Leistungen bzw. langjährige verdienstvolle Tätigkeit durch Ehrenmitgliedschaft zu würdigen. Vorschlagsrecht haben die Abteilungsleitungen.
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben zu sämtlichen Veranstaltungen freien Eintritt. Mit dem Ausschluss aus dem Verein ist der Verlust der Ehrenmitgliedschaft verbunden.
- Mitglieder, die sich herausragende Verdienste um den Verein erworben haben, werden auf der Mitgliederversammlung geehrt.
- Mitgliedern des Vorstandes kann nur durch Beschluss des Vorstandes eine Ehrung verliehen werden. Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit zu fassen.
- Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

§15. Haftung

- Verursacht ein Mitglied mutwillig oder grob fahrlässig Schaden am Verein (finanziell oder moralisch - z. B. Rufschädigung), Schäden an Vereinseigentum oder vom Verein genutzten Sportanlagen und Räumlichkeiten, so kann es dafür haftbar gemacht werden.

Satzung des SV Blau-Gelb Berlin e. V.

§16. Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz § 38 bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, sofern in der Regel mindestens 20 Personen, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter, ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

§17. Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens für diesen Zweck einberufen worden ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) Der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) seiner Mitglieder beschließt, oder
 - b) Von zwei Dritteln (2/3) der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte (1/2) der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist frühestens nach 14 Tagen eine neue Versammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt durch geheime Wahl.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist das Vereinsvermögen zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden.
Die hiernach verbleibenden Vermögenswerte fallen an die Stadt Berlin mit der Zweckbestimmung, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.

§18. Inkrafttreten und Sonstiges

1. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung bestätigt worden.
2. Für den Text dieser Satzung wurde ausschließlich im Sinne der einfacheren Lesbarkeit und Verständlichkeit die männliche Form der Funktionsbezeichnungen und Mitgliederansprache gewählt, sie gilt aber vollumfänglich für alle Geschlechter. Im Verein wird allen Mitgliedern, wie in §2 Punkt 3 verankert, unabhängig von der gewählten Schreibform, eine vollständige Gleichstellung aller Geschlechter garantiert.
3. Das Vereinslogo, abgebildet auf Seite 1 dieser Satzung, ist das offizielle Vereinslogo (Vereinswappen). Jegliche Verwendung und Nutzung bedürfen immer der Freigabe durch den Vorstand des Vereins.

Die offiziellen Vereinsfarben sind Blau und Gelb, wie im offiziellen Vereinslogo (Wappen) abgebildet:

- a) Blau „Himmelblau“ (HEX #0066CC, RGB 0, 102, 204)
- b) Gelb „Leuchtgelb“ (HEX #FFFF00, RGB 255, 255, 0)
- c) Die Schriftart im Logo/ Wappen ist „Helvetica“ (Black Condensed)